OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701227/3/Kl/EP

Datum:
Linz, 17. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der A D, S, O, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 29. Juli 2021, GZ: BHKI/921090001700/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 iVm. der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Juli 2021, GZ: BHKI/921090001700/21, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen §§ 40 Abs. 2, 15 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 23/21, iVm. § 12 Abs. 1 und 2 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 598/2020, eine Geldstrafe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihr ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wurde im Wesentlichen vorgeworfen, sie habe in Verstoß gegen die damals geltenden Bestimmungen der 2. COVID-19-NotMV am 23. Jänner 2021 um 17:40 Uhr im Ortsgebiet von 4560 Kirchdorf an der Krems auf Höhe A als Teilnehmerin der Veranstaltung „Corona-Spaziergang“ keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen. Die als „Spaziergang“ titulierte Zusammenkunft sei am 23. Jänner 2021 um 17:10 Uhr durch einen Behördenvertreter der belangten Behörde zu einer Versammlung erklärt worden, worüber die Teilnehmer in Kenntnis gesetzt worden seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 16. August 2021 fristgerecht Beschwerde und beantragte die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Begründend führte sie aus, sie dürfe aus gesundheitlichen Gründen keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtung tragen. Ein entsprechendes ärztliches Attest vom 8. Mai 2020 legte sie der Beschwerde bei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. August 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am 23. Jänner 2021 fanden sich im Ortsgebiet von 4560 Kirchdorf an der Krems mehrere Personen zu einem „Corona-Spaziergang“ zusammen. Die

Zusammenkunft wurde um 17:10 Uhr durch einen Vertreter der belangten Behörde zu einer Versammlung erklärt, worüber die Teilnehmer in Kenntnis gesetzt wurden. Um 17:40 Uhr befand sich die Bf, der bewusst war, dass sie an einer Versammlung teilnahm, auf Höhe der Adresse A, 4560 Kirchdorf an der Krems. Sie trug keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung. Den einschreitenden Polizeibeamten wies sie einen Antikörpernachweis, nicht aber ein ärztliches Maskenbefreiungsattest vor.

Die Bf war zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Sie verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, hat kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

Für das erkennende Gericht besteht insbesondere aufgrund der Angaben in der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Jänner 2021, GZ: PAD/21/00130235/001/VStV, kein Zweifel, dass die Bf am 23. Jänner 2021 an der Veranstaltung „Corona-Spaziergang“ in 4560 Kirchdorf an der Krems teilnahm, ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben. Zwar gab die Bf in ihrem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 9. März 2021 an, sehr wohl einen Mund-Nasen-Schutz getragen zu haben; in gegenständlicher Beschwerde hielt sie diese Behauptung aber nicht aufrecht. Vielmehr brachte sie unter Vorlage eines ärztlichen Maskenbefreiungsattestes vom 8. Mai 2020 vor, keine Maske tragen zu dürfen. Wie sich aus der Anzeige der Landespolizeidirektion vom 24. Jänner 2021 ergibt, wurden die Versammlungsteilnehmer durch einen Behördenvertreter auf den Charakter der Veranstaltung als Versammlung aufmerksam gemacht. Schon deshalb steht für das erkennende Gericht unzweifelhaft fest, dass der Bf ihre Teilnahme an einer Versammlung auch bewusst war; im Übrigen wurde dieser Umstand von der Bf auch nicht bestritten.

Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der Bf gründen auf der Schätzung der belangten Behörde, der die Bf nicht entgegengetreten ist. Die festgestellte Unbescholtenheit der Bf ergibt sich aus dem Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister der belangten Behörde vom 13. Jänner 2022.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 23/2021, lauten:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. [...]
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. [...]

[...]

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtung zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
[...]

[...]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 598/2020, lauten:

„Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:

1. [...]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. [...]

[...]

(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

[...]

§ 14. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen [...].

§ 15. (3) Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung und die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske), einer Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske gilt nicht

1. [...]
2. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht,

[...]

§ 16. (2) Der Ausnahmegrund des § 15 Abs. 3, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen."

III.2. Objektive Tatseite

III.2.1. Gemäß der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 iVm. § 14 2. COVID-19-NotMV, die zum Tatzeitpunkt in Geltung standen, war beim Betreten von bzw. beim Verweilen an Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, unter anderem eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Eine Ausnahme bestand gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 leg. cit. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden konnte. Gemäß § 16 Abs. 2 leg. cit. waren betroffene Personen verpflichtet, diesen Ausnahmegrund bei einer Kontrolle durch Vorlage einer von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellten Bestätigung nachzuweisen.

Der Begriff der „Versammlung" wird im Versammlungsgesetz 1953 nicht definiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist eine Zusammenkunft mehrerer Menschen nur dann eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953, wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation, usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. (vgl. etwa VfGH 09.03.2021, V433/2020; 30.11.1995, B2229/94; 29.09.1989, B706/89; 03.12.1979, B37/79; 23.11.1963, B156/62) Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hängt nicht zuletzt von den Umständen des

Einzelfalles ab. Im Hinblick auf die in der Judikatur entwickelten Maßstäbe und Grundsätze ist davon auszugehen, dass auch Spontanversammlungen und ad-hoc entstehende Demonstrationen in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen (vgl. VfGH 28.09.2018, V1/2018).

III.2.2. Mit der Zusammenkunft „Corona-Spaziergang“ am 23. Jänner 2021 verfolgten die Teilnehmer unter anderem den Zweck, ihren Unmut über die Corona-Maßnahmen kundzutun, weshalb die Veranstaltung zweifellos eine gewisse Assoziation der Teilnehmer zur Folge hatte und auf ein gemeinsames Wirken derselben zielte. Ihr kam damit der Charakter einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 zu.

Dadurch, dass die Bf an der Versammlung „Corona-Spaziergang“ teilnahm, ohne gemäß § 12 Abs. 2 2. COVID-19-NotMV eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen und ohne den einschreitenden Polizeibeamten ein entsprechendes ärztliches Maskenbefreiungsattest vorzulegen, betrat sie einen Veranstaltungsort gemäß § 15 EpiG entgegen den vorgeschriebenen Auflagen und verwirklichte dadurch die objektive Tatseite des Straftatbestands des § 40 Abs. 2 EpiG. An dieser Tatsache vermögen weder das Vorweisen eines – in rechtlicher Hinsicht unbeachtlichen – Antikörpernachweises im Zuge der Polizeikontrolle noch das Vorweisen eines Maskenbefreiungsattests im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens etwas zu ändern. Käme Personen das Recht zu, die Vorlage ärztlicher Maskenbefreiungsatteste bei Polizeikontrollen nach Belieben zu verweigern und sie erst in einem etwaigen nachfolgenden Verwaltungsstrafverfahren vorzuzeigen, würden effektive Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung von Corona-Schutzmaßnahmen verunmöglicht. Im Übrigen ist Dr. F G, F, laut Auskunft der Ärztekammer Steiermark aus der Ärzteliste gestrichen und besitzt keine Zulassung. Das Attest ist daher ungültig.

III.3. Subjektive Tatseite

III.3.1. Im Hinblick auf die Frage der Strafbarkeit der Bf bleibt zu prüfen, ob ihr das objektiv tatbildmäßige Verhalten subjektiv angelastet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen

Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.3.2. Bei gegenständlichem Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 40 Abs. 2 EpiG iVm. § 12 Abs. 2 2. COVID-19-NotMV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Der Bf ist es auch nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Insbesondere legte sie keine Gründe dar, die es ihr unmöglich gemacht hätten, bei der Polizeikontrolle ein gültiges ärztliches Maskenbefreiungsattest vorzuweisen und damit den Ausnahmetatbestand des § 16 Abs. 2 leg. cit. wirksam in Anspruch zu nehmen.

Die Bf hat den Straftatbestand des § 40 Abs. 2 EpiG zumindest fahrlässig erfüllt und ihr tatbildliches Verhalten deshalb auch subjektiv zu verantworten.

Im Ergebnis ist somit auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Behörden – und in weiterer Folge die Verwaltungsgerichte – haben mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens keine Angaben zu diesen Umständen macht. Bei der Schätzung ist von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl. etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 40 Abs. 2 EpiG 500 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Mangels Angaben der Beschuldigten zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen wurden der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, kein nennenswertes Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt. Straferschwerungsgründe waren nicht gegeben. Der bisher ordentliche Lebenswandel der Bf wurde schon von der belangten Behörde als mildernd berücksichtigt. Die Verwaltungsvorstrafe, die im Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister vom 13. Jänner 2022 aufscheint, war zum Tatzeitpunkt noch nicht rechtskräftig und damit nicht zu berücksichtigen.

Die behördlich festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro beträgt 30 % der Höchststrafe und bewegt sich damit im unteren Bereich des Strafrahmens. Sie erscheint unter den gegebenen Umständen schuld- und tatangemessen und war notwendig, um der Bf das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und sie von künftigen Verstößen gegen COVID-bezogene Rechtsvorschriften abzuhalten. In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und auch vor dem Hintergrund, dass die Pandemie nach wie vor nicht gebannt ist und deshalb neben der Spezial- auch der Generalprävention eine gewisse Bedeutung zukommt, konnte eine Herabsetzung der Strafe nicht in Erwägung gezogen werden.

III.4.3. Die beantragte Einstellung des Verfahrens kam im vorliegenden Fall ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei gegenständlichem Verstoß gegen die in § 4 Abs. 1 2. COVID-19-NotMV normierte Bestimmung kann aber weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten

Rechtsguts noch von einem geringen Verschulden des Bf die Rede sein. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Teilnahme an einer Versammlung diente der Erreichung des bedeutsamen Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit. Davon abgesehen ist von einer bloß geringfügigen Schuld nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; idS. etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleibt die Tat der Bf jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

III.5. Resümierend war der Verstoß gegen die Verpflichtung, bei Teilnahme an einer Versammlung eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, als Verwaltungsübertretung strafbar. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 150 Euro erschien unter den gegebenen Umständen tat- und schuldangemessen.

III.6. Zu Spruchpunkt II

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren gemäß Abs. 2 par. cit. mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Da die gegenständliche Beschwerde keinen Erfolg hatte, war der Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 30 Euro – das sind 20 % der verhängten Geldstrafe – aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine

grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor; insbesondere konnten die zu lösenden Rechtsfragen aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung beantwortet werden.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt